

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/28 1Ob294/97k, 1Ob11/99w, 2Ob285/04g, 6Ob178/05b, 6Ob41/14v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

ZPO §226 B1

AktG §75

Rechtssatz

Nach Ablauf der Amtsperiode ist Gegenstand der Klage nur noch die Feststellung, die Abberufung sei nicht rechtmäßig gewesen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 294/97k

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 294/97k

Veröff: SZ 71/77

- 1 Ob 11/99w

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 11/99w

Veröff: SZ 72/90

- 2 Ob 285/04g

Entscheidungstext OGH 03.02.2005 2 Ob 285/04g

- 6 Ob 178/05b

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 178/05b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Frage der Wirksamkeit, Unwirksamkeit oder Rechtmäßigkeit der Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung ist im streitigen Rechtsweg mit rechtsgestaltender Anfechtungsklage oder - nach Ablauf der Amtsperiode - mit Feststellungsklage zu klären. (T1); Veröff: SZ 2006/18

- 6 Ob 41/14v

Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 41/14v

Vgl auch; gegenteilig zu T1; Beisatz: Der OGH ist in seiner Entscheidung 6 Ob 195/10k von seiner Vorentscheidung 6 Ob 178/05b insoweit abgegangen, als eine Analogie von § 75 Abs 4 Satz 4 AktG und§ 16 Abs 3 GmbHG im Privatstiftungsrecht verneint wurde. Das betrifft aber nur den Umstand, dass eine rechtswidrige Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern nicht – wie im Aktienrecht und im GmbH-Recht – wirksam, sondern unwirksam ist, weshalb die rechtswidrige Abberufung im Privatstiftungsrecht nicht wie im Aktienrecht und im GmbH-Recht mit Rechtsgestaltungsklage, sondern mit Feststellungsklage zu bekämpfen ist. (T2);

Veröff: SZ 2014/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110176

Im RIS seit

28.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at